

Sitzung vom 2. November 2022

1426. Anfrage (Kurzarbeit im Kanton Zürich versus dringend benötigte Arbeitskräfte: sind «alle» die sich in der Kurzarbeit befundenen Arbeitnehmer wieder im ordentlichen Arbeitsprozess integriert?)

Die Kantonsräte Marcel Suter, Thalwil, und Paul Mayer, Marthalen, haben am 11. Juli 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Erfreulicherweise hat sich die Wirtschaft in der Schweiz, und insbesondere auch im Kanton Zürich, a.o. gut von der Corona-Pandemie erholt. Grundsätzlich wird jeder Arbeitnehmer bei den Unternehmen benötigt und dringend weitere gesucht. Die Arbeitslosigkeit befindet sich ebenfalls und erfreulicherweise auf rekordtief im Kanton Zürich. Gemäss einem kürzlich erschienenen Zeitungsbericht betreffend die grosse Anzahl von fehlenden Arbeitskräften in der Wirtschaft, stand u. a. die Zahl von 20'000 immer noch in Kurzarbeit befindlichen Arbeitnehmern (Stand März 2022, schweizweit).

Wir bitten den Regierungsrat bzw. die zuständige Direktion in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Arbeitnehmer befanden sich im Kanton Zürich per Ende März, und danach per Ende Juni 2022, noch in Kurzarbeit bzw. beziehen Kurzarbeitsentschädigung (KAE)?
2. Welche Branchen sind davon betroffen bzw. in welchen Branchen sind diese Arbeitnehmer angestellt?
3. Wie ist die aktuelle Einschätzung, gibt es bereits eine «strukturellen KAE», weil sich das Umfeld dahingehend nachhaltig verändert hat? Ist/wäre der Bezug von KAE bzw. die Erteilung einer Bewilligung dafür dann noch gerechtfertigt?
4. Haben die, je nach Branche, massiven Lieferengpässe ebenfalls Auswirkungen auf die Kurzarbeit?
5. Gibt es weitere Massnahmen, die das Amt in Betracht zieht? Beispiel: Unterstützung, damit betroffene Personen eine Stelle in anderen Branchen finden, in welchen sehr dringend nach Arbeitskräften gesucht wird (falls das Ganze evtl. strukturell ist).

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Marcel Suter, Thalwil, und Paul Meyer, Marthalen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Zuständig für die Behandlung der Voranmeldung von Kurzarbeit bzw. die Abrechnung der Kurzarbeitsentschädigung ist der Kanton, in dem sich der Betrieb oder die Betriebsabteilung befindet. In der Kontrollperiode März 2022 wurde für 7706 Arbeitnehmende von Unternehmen mit Sitz im Kanton Zürich Kurzarbeitsentschädigung abgerechnet, in der Kontrollperiode Juni 2022 für 387 Arbeitnehmende. Es können keine Aussagen darüber gemacht werden, wie viele der im Kanton Zürich beschäftigten Arbeitnehmenden in Kurzarbeit auch ihren Wohnsitz im Kanton Zürich haben.

Zu Frage 2:

Von der Kurzarbeit waren folgende Branchen am stärksten betroffen (Anzahl der abgerechneten Arbeitnehmenden in der Kontrollperiode März/Juni 2022 in Klammern): Gastgewerbe (2213/14); Verkehr und Transport (1336/25); Verarbeitendes Gewerbe / Herstellung von Waren (1253/143); Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (1056/97); Handel, Reparatur und Autogewerbe (625/39); Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (428/10).

Zu Frage 3:

Das Vorliegen einer «strukturellen Kurzarbeitsentschädigung» erscheint sehr unwahrscheinlich. Die Zahl der Arbeitnehmenden in Kurzarbeit ist im Juni 2022 noch einmal deutlich zurückgegangen und liegt beinahe auf Vorkrisenniveau. Betriebe, die für die Abrechnungsperiode ab April 2022 einen Arbeitsausfall geltend machen, müssen diesen gegenüber der Arbeitslosenkasse ausführlich auf den aktuellen Zeitpunkt bezogen begründen und mit betrieblichen Unterlagen untermauern. Die Betriebe haben insbesondere Rechenschaft darüber abzulegen, weshalb sie weiterhin einen Arbeitsausfall erleiden, obwohl nahezu alle behördlichen Massnahmen seit Februar 2022 aufgehoben wurden. Neue Voranmeldungen von Kurzarbeit werden seit September 2021 im ordentlichen Verfahren eingehend geprüft. Mit der Rückkehr vom summarischen zum ordentlichen Verfahren ist die Hürde zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung deutlich höher. Zudem ist ab der Kontrollperiode Juli 2022 der Bezug von Kurzarbeitsentschädigung wieder auf zwölf Kontrollperioden während einer Rahmenfrist von 24 Monaten beschränkt.

Zu Frage 4:

Lieferengpässe können zu einem vorübergehenden Arbeitsausfall führen und einen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung begründen. Es wird eine deutliche Zunahme neuer Voranmeldungen von Kurzarbeit mit der Begründung von Lieferschwierigkeiten festgestellt.

Zu Frage 5:

Stellensuchende, die arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind, können sich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) anmelden. Die RAV unterstützen die Stellensuchenden mit Beratung und Vermittlung. Erschwert vermittelbare Stellensuchende werden mit gezieltem Einsatz von arbeitsmarktlichen Massnahmen gefördert. Ziel ist es, Stellensuchende möglichst rasch in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Bestehen aus Gründen des Arbeitsmarktes Schwierigkeiten, in der angestammten Branche oder im angestammten Beruf eine Stelle zu finden, helfen die RAV den Stellensuchenden bei der Erweiterung des Suchbereichs. Für einen erforderlichen Berufs- oder Branchenwechsel können die RAV zudem arbeitsmarktliche Massnahmen einsetzen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli